

**Kooperationsvertrag
zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes NRW
und des Onlinezugangsgesetzes
im Baubereich**

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

- nachfolgend MHKBG genannt -

und dem

KDN - Dachverband kommunaler IT-Dienstleister,
(Enggasse 2, 50668 Köln)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher

- nachfolgend KDN genannt -

Präambel

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Das E-Government-Gesetz NRW (EGovG NRW) definiert darüber hinaus die Rahmenbedingungen für das Land und die Kommunen in NRW. Diese Anforderungen zur Schaffung einer moderneren und serviceorientierteren Verwaltung bestehen hierbei Ebenen übergreifend im Land und für die Kommunen.

Für die Zukunft möchten beide Parteien, die Kommunen vertreten über den KDN, dieser wiederum eingebunden in den Gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der Kommunalen Spitzenverbände und darüber abgestimmt mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die weitere Umsetzung elektronischen Verwaltungshandelns durch gemeinsame IT-gestützte Verfahren und Dienste bearbeiten. Dies gilt auch für künftige gesetzliche Vorgaben.

Aufgrund der Komplexität von Verwaltungsleistungen im Baubereich und der vielfältigen Grundstücks- bzw. Geoinformationen, die für die Bauvorhaben relevant sind, ist ein gemeinsames Vorgehen von Land und Kommunen in NRW geboten.

Dies vorangestellt, wird nachfolgender Kooperationsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Das MHKBG und der KDN schließen diesen Kooperationsvertrag, um für die Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben des EGovG NRW und des OZG im Baubereich informationstechnische Lösungen, die unter den Aufgabenbereich des MHKBG fallen, gemeinsam zu entwickeln und dauerhaft bereitzustellen. Die Zusammenarbeit erfolgt mit der Maßgabe, dass die zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele und dem diesbezüglich bestehenden öffentlichen Interesse ausgeführt werden.
2. Die Kooperation verfolgt hierbei das Ziel, gemeinsam die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren im Baubereich umzusetzen, die Ebenen übergreifend im Land sowie den Kommunen relevant sind. Dabei streben die Parteien insbesondere eine Standardisierung bzw. Interoperabilität von Verfahren und IT-Diensten an.

§ 2 Konkrete Handlungsfelder der Kooperation

1. Die Parteien haben sich darauf verständigt, dass sie im ersten Schritt die folgende Einzelvereinbarung für die Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben des EGovG NRW und des OZG schließen:
 - Einzelvereinbarung Bauportal.NRW und Konzeptionierung und Entwicklung einer „Kommunikationsplattform für Baugenehmigungsverfahren“ geplant.

Eine Begrenzung der Zusammenarbeit auf das vorgenannte Handlungsfeld ist hiermit nicht verbunden.

2. Die Parteien legen die weiteren Handlungsfelder für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Umsetzung der gemeinsamen Aufgaben des EGovG NRW und des OZG im Baubereich jeweils in Einzelvereinbarungen fest. Hierbei werden Art und Umfang sowie weitere Details zur vereinbarten Zusammenarbeit für die einzelnen Maßnahmen verbindlich festgeschrieben. Die jeweilige Einzelvereinbarung kann und soll insbesondere Regelungen zu Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner, der Finanzierung und Laufzeit enthalten.
3. Zur Umsetzung der dieser Kooperation unterfallenden Vorhaben und zur Beratung der Landesbehörden sowie der Kommunen bei der Nutzung der im Rahmen der Kooperation entwickelten IT-Angebote schaffen das MHKBG und der KDN eine geeignete Struktur.

§ 3 Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

1. Die Zusammenarbeit ist von folgenden Grundsätzen geleitet:
 - a) dem übereinstimmenden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Umsetzung des EGovG NRW sowie des OZG in Nordrhein-Westfalen,
 - b) der ausgewogenen Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragspartner,
 - c) der Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung der unter § 2 angelegten konkreten Handlungsfelder zwischen den Vertragspartnern,
 - d) der Sicherstellung des Einsatzes von durch die Vertragspartner für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele.

- e) des kontinuierlichen Austausches über laufende Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung im Baubereich, so dass ein kontinuierlicher Wissensaustausch hierüber zwischen MHKBG und Kommunen in NRW entsteht.
2. Der KDN ist eingebunden in den IT-Lenkungsausschuss der Kommunalen Spitzenverbände und stimmt sich hierüber mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land ab.
 3. Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vertragspartner werden durch den Kooperationsvertrag nicht berührt.

§ 4 Organisation der Kooperation

1. Die Gesamtorganisation und strategische Steuerung erfolgt über einen von den Vertragspartnern gemeinsam zu bildenden Koordinierungsausschuss, der mindestens zweimal im Jahr zusammenkommt. Der Koordinierungsausschuss ist paritätisch besetzt und besteht aus jeweils zwei Vertreterinnen/Vertretern des KDN und des MHKBG. Er kann anlass- und themenbezogen weitere Personen beratend hinzuziehen. Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorsitz im Koordinierungsausschuss wechselt jährlich zwischen einer Vertreterin/einem Vertreter des MHKBG und dem KDN.
3. Der Koordinierungsausschuss entwickelt, koordiniert und steuert die notwendigen Aktivitäten zur Umsetzung dieser Kooperation. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erörterung, Abstimmung und Beschlussfassung in Bezug auf alle im Rahmen der Vereinbarung vereinbarten und noch zu vereinbarenden konkreten Handlungsfelder nach § 2.

§ 5 Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner

1. Das MHKBG übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung der Landesbehörden zu Fragen der im Rahmen der Kooperation geschaffenen Lösungen;
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des EGovG NRW sowie des OZG im eigenen Zuständigkeitsbereich

- Konzeptionelle Planung, Entwicklung oder Weiterentwicklung bzw. Unterstützung der Planung, Entwicklung oder Weiterentwicklung von technischen Lösungen zur Umsetzung des EGovG NRW und des OZG;
2. Der KDN übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung der Kommunalbehörden zu Fragen der im Rahmen der Kooperation geschaffenen Lösungen;
 - Beteiligung an der Konzeption, Entwicklung oder Weiterentwicklung von technischen Lösungen zur Umsetzung des EGovG NRW und des OZG sowie ggfs. dem Betrieb von Anwendungen
 - Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Umsetzung des EGovG NRW sowie des OZG
 - Beratung bei der Anbindung der Kommunen an entwickelte Lösungen, insbesondere an das Bauportal.NRW
 - Unterstützung der Kommunen bei der Integration der technischen Lösungen in die kommunale IT-Landschaft.
3. Art und Umfang sowie weitere Details zur vereinbarten Zusammenarbeit sind in einer für jede einzelne Maßnahme gesondert abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzuschreiben.
4. Die Partner verpflichten sich zur Erledigung und Durchführung von aufeinander abgestimmten und im Koordinierungsausschuss für jede Maßnahme vereinbarten Aufgaben und Leistungen.
5. Beiden Kooperationspartnern ist es möglich, für die Leistungserbringung Aufträge an Dritte zu erteilen. Für alle Vergaben an Dritte sind die Vorschriften und Regelungen des Vergabe- und Beihilferechts einzuhalten. Die Einhaltung der Vorgaben des Vergabe- und Beihilferechts liegt in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Kooperationspartners, der Aufträge an Dritte vergeben will.

§ 6 Finanzierung

Die Einzelheiten zur Finanzierung werden jeweils in den Einzelvereinbarungen geregelt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Partnern möglich und bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
- 3.. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Düsseldorf soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bis zum 31.12.2022 ist die Kooperation fest geschlossen. Die Vertragsparteien können die Kooperationsvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erfolgen. Regelungen in den Einzelvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Düsseldorf, den 17.12.2019

Köln, den 20.12.19

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

KDN - Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister



Dr. Thomas Wilk
Abteilungsleiter Bauen



Dr. Stephan Keller
Verbandsvorsteher

Anlagen

1. Einzelvereinbarung Bauportal.NRW